

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 22

Artikel: Ueber die Untheilbarkeit der helvetischen Republik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetischer Hudibras.

Zwey und zwanzigstes Stück.

den 7ten Brachmonats, 1798.

Freyheit.

Gleichheit.

Ueber die Untheilbarkeit

der

helvetischen Republik.

iter Titel.

Gieb mir die Hand, lieber Leser, wir wollen trau-lich mit einander hinwallen zum Heilighum, das unsere Väter ehmals gestiftet, und das die Bosheit der Menschen beynahe zerstört hatte; wir wollen sie außsuchen die reine Quelle der Menschenrechte und Pflichten, damit sie auch uns heilig werden.

Wir sind alle gleich. Die neue Ordnung der Dinge soll uns nicht trennen, sondern viel mehr näher zusammen knüpfen. Wer du auch seyn magst, Sohn eines Oligarchen oder Patrioten, Enkel des Cäsars oder des Till Eulenspiegels; nur ein williges Ohr mußt du haben für die Wahrheit, und ein Herz,

das Gehagen findet an dem Menschenwohl , denn
keine Freuden schmecken , bis die Thräne vor den
Wangen des Elends abgetroket ist.

Fürchte nicht , daß ich dich auf den mühsamen
Pfaden der Philosophie herumführe , oder dir Eräu-
mereyen vorsage , die lieblich anzuschauen , aber nir-
gends im Lande der Wirklichkeit zu Hause sind.

Ich rede dir von einfachen , allgemeinen Grund-
wahrheiten , wichtig dem Franken wie dem Schweizer ,
von wesentlichen Wahrheiten , von denen alle Men-
schenrechte stammen , auf die alle Menschenpflichten sich
bezahlen müssen , die in allen Herzen lebendig seyn
sollten , damit kein Tyrann , kein Sklave und kein
Rebell mehr wäre auf Gottes freyer Erde.

Vorerst lerne die Grundlagen kennen , auf die das
große Wohnhaus eines Staats zu bauen ist , wenit
es Festigkeit haben soll. Siehe auch mit unter die
verschiedenen Lusthäuser und Hütten , die man von
Zeit zu Zeit errichtet hat , und die wieder verschwan-
den ; die Ursache ihres frühen oder späteren Verfalls
lag allemal in der Schwäche des Fundaments. Wenn
wir zurückblicken in die Vorzeit , und dann wieder in
die Gegenwart schauen , so werden wir finden , wie
tief der Mensch noch unter dem ist , was er seyn
könnte und sollte. Unser eignes Vaterland soll uns
zur Probe dienen. Helvetien hat verschiedene Ver-
änderungen erlitten ; ich will seinen leztmaligen Zu-
stand zu schildern versuchen , weil dies zur leichter

Fassung des Begriffs — Eine und untheilbare Republik am besten vorbereitet.

Die Schweiz war ehmals in 13 Kantone und die zugewandten Orte eingetheilt; jeder Ort hatte seine eigene Regierungsart, Religion, Rechte und Grenzen. In einigen Kantonen war die Regierung wirkliche Aristokratie, oder vielmehr eine aristokratische Missgeburt, im andern war sie ganz demokratisch, noch in andern gemischter Zwitternatur. Schon in dieser Hinsicht war die Schweiz ein wahres, politisches Mischmasch.

Die Feindseligkeiten, die aus dem Religionsunterschied entstanden, will ich nicht berühren, sie sind jedermann bekannt; nur lässt sich nicht fassen, wie die gesammte Eydgenossenschaft die nämliche Vertheiligung der Religion zum Vorwand des Krieges hat nehmen können, wegen welcher sie in der Reformationszeit einander todt schlugen. Auch wird jeder leicht bemerken, wie sehr das wechselseitige Einverständniß und Zutrauen der Schweizer schon dadurch leiden musste, daß Katholiken und Reformirte einander nicht heyrathen durften.

Die meiste Verwirrung veranlaßten die verschiedenen Rechte in den verschiedenen Kantonen; so durfte ein Solothurner im Berngebiete kein Land ankaufen. In Ansehung der Erbschaftsrechten und Schuldforderungen wußte man nicht, an was man sich halten sollte, einige standen in Conkurrenz, andere nicht. Gleiche

Gewandniß hatte es mit den Zöllen und wechselseitigen Sperren. Auch hatte jeder Kanton seinen eignen Münzfuß, sein eignes Maas und Gewicht; nicht selten verruften sie einander ihr eignes Geld, sc. Kurz man müste die Geschichte einer wahren politischen Unordnung beschreiben, wenn man alles fehlerhafte Herzählen wollte. Es ist noch ein großes Wunder, daß dieser ungestaltete Körper von einem Staat, der aus so ungleichartigen und verhältnißlosen Bestandtheilen zusammen gesetzt war, so lange hat bestehen können.

In Betreff der Grenzen stieß der Reisende überall auf Kantonsmarksteine. Der Jäger durfte nicht einmal das gefällte Wild auf dem fremden Gebiethe holen. Diese Kantongrenzsteine werden nun verschwinden, blos die äußern Ende unseres gemeinsamen Vaterlandes machen seine Grenzen aus. Man kennt Landesabtheilungen nur in so weit, als sie zur Erleichterung der Regierungsverwaltungen nothwendig sind. Die so Recht zu suchen haben, werden in der Nähe Gerechtigkeit finden; man wird sie nicht wie ehmal in einer weit entfernten Hauptstadt suchen müssen, wo man nicht selten auf der Hin und Herreise die Hälfte seiner Haabe aufopfern mußte, um die andere Hälfte vor dem ungewissen Richterstuhl zu retten.

Helvetien ist nur ein Gebiet, ein einziges Ganze, ein Staat, der nur eine, durchaus gleiche Regie-

rung hat, dessen Mitglieder unter den nämlichen Ge-
sezen stehen. Der gesetzgebende Körper, der die Na-
tion vorstellt, verfaßt diese Geseze. Magistratsperso-
nen, vom Volke selbst ernannt, sind die Verwalter,
und wachen über die Befolgung der Geseze. Auf
diese Art wird die Regierungsgewalt von der helveti-
schen Nation auf die Gesezgeber und das Directorium, und
von diesen wieder zurück auf die Richter und Verwal-
ter gehn. Auf diese Art wird das Volk seine Rechte
genießen, und in seinen Vorstehern sein eignes Werk
sehen und ehren. — Wie glücklich wird Helvetien
seyn, wenn es gleich einem aufgeklärten wirthschaft-
lichen Hausvater unter dem wohlthätigen Schatten
eines selbst gepflanzten Baumes behaglich ruhen, und
die Früchte seiner Arbeit ungestört genießen kann!

Die helvetische untheilbare Republik gründet sich
auf folgende Menschenrechte: Freyheit, Sicherheit,
Eigenthum und Gleichheit. Als freyes Volk steht es
nur unter selbstgewollten Gesezen. Die Sicherheit
besteht darin, daß nicht die Willkür des Richters,
sondern das Gesez die Strafe für Vergehungen be-
stimmt. In Ansehung des Eigenthums befiehlt wie-
der einzig das Gesez die durchaus nothwendigen und
billigen Abgaben. Die Gleichheit endlich unterwirft
den Einen wie den Andern dem Geseze; sie hebt alle
Adelsvorrechte, alle ausschliessenden Familienansprüche
an Aemter und Würden auf. Sie erlaubt nicht,
daß in Sachen des Rechts der Bürger im Seiden-
gewand vor dem Bürger im Zwilchfittel einen Vor-

zug habe. — Diese vier Rechte liegen in der Natur
des Menschen, und sind unveräußerlich. Wer sie
antastet, wird zum Verbrecher an der gesamten
Menschheit.

Gespräch zwischen D. und P.

(Parodie nach Asmus, 1 Th. S. 200.
Carlsruher Ausgabe.)

D. Junger Mann! Weist du keine Grabstätte für
mich?

P. Alter, deine Seele liebt
Nur das Alte! Aber sey nicht betrübt!
Sieh! die Freyheit steigt hernieder,
Und das Menschenglück,
Gleichheit bringt an gleiche Brüder
Gleiches Recht zurück,
Und wir singen Freyheitslieder,
Und es tönt vom Jubelhall
So Gebirg als Ebne wieder.
Alter, sieh! die Freyheit steigt hernieder
Unter Jubelschall.

D. Junger Mann! Weist du keine Grabstätte für
mich?
